

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.1983

Geschäftszahl

83/04/0028

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2678/78 E 9. Oktober 1981 RS 5

Stammrechtssatz

Im Geltungsbereich der Steiermärkischen Bauordnung 1968 hat die Gewerbebehörde auch den für die Beurteilung nach § 77 Abs 2 GewO 1973 bedeutsamen Inhalt der Widmungsbewilligung (I. Abschnitt BO) zu berücksichtigen (Hinweis E 24.1.1980, 1115/79). Die für die Qualifikation als individuelle Planungsnorm maßgebenden Merkmale (Bestimmung der Nutzungsordnung durch Festsetzung des "Verwendungszweckes der Bauten" im Wege eines Planungsaktes unter Mitwirkung der Nachbarn) treffen auf die nach der Steiermärkischen Bauordnung Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1857/5 erteilten Baubewilligung nicht zu.